

R e c h t s v e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal Nr. 47

im Landkreis Kusel

vom 29. Feb. 1988

Aufgrund der §§ 22 und 30 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG) in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. 1987 S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene und in der beigegeführten Karte eingetragene geologische Aufschluß wird als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen und unter Nr. 47 in die amtliche Liste für Naturdenkmäler des Landkreises Kusel eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Geologischer Aufschluß in Altenglan."

§ 2

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 1.408 m² und umfaßt auf der Gemarkung Altenglan in der Gewanne Pfarrheck das Flurstück-Nr. 273/3.
- (2) Das Naturdenkmal wird mit dem amtlichen Schild (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck mit weißer Innenfläche und abgebildetem fliegenden Seeadler sowie der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geologischen Aufschlusses, der als einziger im gesamten Saar-Nahe-Gebiet (Nord- und Westpfalz, östliches Saarland) die "Altenglaner Schichten" in ihrer Gesamtmächtigkeit zeigt. Er ist die Typuslokalität der "Altenglaner Schichten" und daher von einmaligem wissenschaftlichen Wert.

§ 4

Alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten.

Insbesondere

1. das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen;
2. Handlungen vorzunehmen, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales führen können;
Hierunter fällt auch das Sammeln von Mineralien sowie das Einbringen von Pflanzen bzw. Samen.
3. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Verunstaltung oder Verunreinigung des Naturdenkmales führen können, wie z.B. Ablagern von Unrat.

§ 5

- (1) Die Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - kann Ausnahmen zu den Vorschriften des § 4 genehmigen, sofern dies der Pflege und Erhaltung des geologischen Aufschlusses oder wissenschaftlichen Zwecken dient.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (2) Ist für eine Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Genehmigung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulässigkeit.

§ 6

Der Grundstückseigentümer und / oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung, Veränderung, Störung oder Verunstaltung sowie Änderung der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse unverzüglich der Kreisverwaltung Kusel - Untere Landespflegebehörde - anzuzeigen.

§ 7

Der Eigentümer und / oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder zur Pflege des geologischen Aufschlusses getroffen werden.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 das Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt,

§ 4 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales führen können,

§ 4 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zur Verunstaltung oder Verunreinigung des Naturdenkmals führen können,

§ 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

6798 Kusel, den 29. Februar 1988

KREISVERWALTUNG KUSEL


(Dr. Hirschberger)

Landrat

Fe.

Veröffentlichung Rheinpfalz : 11.3.1988
" Meisenheimer Anzeiger : 11.3.1988